

124. Erlangt der Gegner der armen Partei durch die Bewilligung des Armenrechtes an diese ein Recht auf Rückzahlung des von ihm vor diesem Zeitpunkte eingezahlten Kostenvorschusses?

III. Civilsenat. Beschl. v. 25. Januar 1898 i. S. B. Wwe. (Kl.) w. Schweiz. Unfall-Versicherungs-Ges. (Bekl.). Beschw.-Rep. III. 14/98.

I. Oberlandesgericht Jena.

Obige Frage ist vom Reichsgerichte verneint worden aus folgenden Gründen:

„Nachdem die Berufungsbeklagte den ihr durch den Beweisbeschluß des Oberlandesgerichtes für die beantragte Zeugenvernehmung aufgegebenen Kostenvorschuß von 200 M am 23. November 1897 eingezahlt hatte, wurde durch Beschluß desselben Gerichtes vom 18. Dezember 1897 der Berufungsklägerin das Armenrecht für die Berufungsinstanz erteilt. Die Berufungsbeklagte beantragte hierauf unter Bezugnahme auf § 111 C.P.D. die Zurückzahlung des von ihr erlegten Vorschusses, wurde aber mit diesem Antrage durch den jetzt angefochtenen Beschluß unter Hinweis auf Pafferoth, Das deutsche Gerichtskostenwesen, 6. Aufl. S. 233, 234, zurückgewiesen.

Die von ihr gegen diesen Beschluß eingelegte Beschwerde erscheint nach § 4 G.R.G. statthaft, aber nicht begründet. Durch die Bewilligung des Armenrechtes erlangt zunächst die arme Partei nach § 107 Ziff. 1 C.P.D. wohl die einstweilige Befreiung von der Berichtigung der rückständigen und künftig erwachsenden Gerichtskosten und Auslagen, aber kein Recht auf Rückforderung der von ihr bereits berichtigten Vorschüsse. In diesem Sinne hat sich der jetzt erkennende Senat unter Hinweis auf § 87 Abs. 2 G.R.G. bereits in dem Beschlusse vom 22. April 1887 i. S. Th. w. R. Erben, welchen

auch Pfafferoth a. a. O. S. 233 citiert, bei Zurückweisung eines Antrages der armen Partei auf Zurückzahlung des von ihr nach § 81 C.R.G. für die Revisionsinstanz vor Erlangung des Armenrechtes eingezahlten Gebührenvorschusses ausgesprochen.

Im vorliegenden Falle verlangt allerdings nicht die arme Partei, sondern deren Gegner nach § 111 C.P.D. die Zurückzahlung des erlegten Auslagenvorschusses. Allein der Gegner erlangt nach § 111 die Befreiung von den im § 107 Ziff. 1 C.P.D. bezeichneten Kosten in demselben Umfange wie die arme Partei. Auch für die ihm obliegende Kosten- und Vorschußzahlung wird also das der armen Partei gewährte Armenrecht erst von der Zeit der Bewilligung ab wirksam, und giebt ihm kein Recht auf Rückzahlung der zu dieser Zeit von ihm bereits berichtigten Beträge.

Vgl. auch den Beschluß des I. Civilsenates des Reichsgerichtes in Entsch. desselben Bd. 23 S. 353."